

Aktenzeichen:	
Fachbereich:	GB III
OrgZ.:	Z311-2
Gültigkeit:	Ab: 01.02.2016 Bis: unbefristet
Sachstand:	28.05.2020

Handlungsanweisung 01/2014

Beauftragung von Dolmetscher*innen

<p>Frühzeitige überbrückende Dolmetscherdienstleistungen können für Kund*innen mit unzureichenden deutschen Sprachkenntnissen eine wichtige Unterstützung bei den ersten Schritten auf dem Weg zu schnellstmöglicher gesellschaftlicher und beruflicher Integration darstellen. Insbesondere für Neuantragsteller*innen kann ein ausführliches Erstberatungsgespräch mit Übertragung in die Herkunftssprache das vertiefte Verständnis für das Hilfesystem des Sozialgesetzbuch II erhöhen.</p> <p>Auf diese Weise ist es nicht nur möglich, die Beratungsqualität für diese Kund*innen zu verbessern, sondern auch einen nahtlosen Zugang zu notwendiger und geeigneter Förderung (z.B. Sprachkurse) sicherzustellen.</p> <p>Wiederholt angebotene, ggf. sogar verstetigte Dolmetscherdienstleistungen sind jedoch kein geeignetes Mittel, um die im Arbeitsmarkt faktisch gegebene Sprachbarriere zu überwinden, und könnten den Prozess der Integration im Einzelfall sogar verzögern. Das eigene Erlernen der Sprache <u>muss</u> im Vordergrund stehen. Daher werden Dolmetscherdienstleistungen nach dieser Handlungsanweisung auf bestimmte Fälle begrenzt.</p> <p>Kund*innen mit unzureichenden Deutsch-Kenntnissen sollen zur Vermeidung von Verständnisschwierigkeiten in erster Linie eine Person ihres Vertrauens mit entsprechenden Sprachkenntnissen mitbringen.</p> <p>Wenn diese Möglichkeit nicht zur Verfügung steht (z.B. bei Neueingereisten, die noch keine Vertrauensperson mit entsprechenden Sprachkenntnissen haben) und eine Verständigung zwischen Kund*in und Jobcenter t.a.h tatsächlich nicht möglich ist, kann in nachfolgenden Fällen ein Dolmetscherdienst in Anspruch genommen werden.</p> <p>Die Inanspruchnahme von Dolmetscherdiensten für Fremdsprachen ist bei Jobcenter t.a.h begrenzt auf eine (ggf. wiederholte) Vorsprache zur <i>ersten</i> Antragstellung (E-Zone und/oder Leistung) und das (ggf. fortzusetzende) <i>Erstgespräch</i> in der Arbeitsvermittlung.</p> <p>Im jedem von einer Dolmetscherin / einem Dolmetscher begleiteten Erstgespräch ist der Kundin / dem Kunden ein passendes Förderangebot zum Erlernen der deutschen Sprache zu unterbreiten. Hierfür bietet sich im Regelfall die Teilnahme an einem Integrationskurs des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) an.</p> <p>Es ist deshalb davon auszugehen, dass für Folgegespräche im Regelfall die Teilnahme einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers nicht mehr erforderlich ist. Ausnahmen sind in begründeten Fällen zulässig und in VerBIS ausführlich zu dokumentieren.</p>	<p>Überbrückung von Sprachbarrieren insb. für Neuantragsteller*innen</p> <p>Schnellerer Zugang zu Hilfe und Förderung</p> <p>Eigeninitiative fördern und nutzen</p> <p>Grundsätzliche Begrenzung auf Erst-Antragstellung und Erstgespräch in AV</p> <p>Sofortiges Sprachförderangebot</p> <p>Ausnahmen</p>
--	--

<p>Darüber hinaus besteht für die Bereiche Leistung und Arbeitsvermittlung die Möglichkeit, Dolmetscherdienste für Fremdsprachen in Fällen in Anspruch zu nehmen, bei denen Jobcenter t.a.h vermutet, dass die von der Kundin / dem Kunden mitgebrachte Vertrauensperson das Kundengespräch nicht neutral, sondern zu ihrem eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter übersetzt.</p>	<p>Ungeeignete Vertrauensperson</p>
<p>In diesen Fällen entfällt die Begrenzung auf die Erstantragstellung und das Erstgespräch. Jedoch sollte auch hier durch Sprachförderangebote die Kundin / der Kunde in die Lage versetzt werden, ihre / seine Angelegenheiten selbst zu regeln.</p>	
<p>Es ist grundsätzlich zu gewährleisten, dass die Vorsprache zur Antragstellung (E-Zone und/oder Leistung) und das Erstgespräch in der Arbeitsvermittlung am gleichen Tag und ohne Wartezeit angeboten werden, um die Dolmetscherkosten möglichst gering zu halten.</p>	<p>Wartezeiten vermeiden</p>
<p>Gemeinsam mit dem ALGII-Antrag soll in diesen Fällen auch eine Übersetzung der Ausfüllhinweise ausgehändigt werden, sofern die Kundin / der Kunde eine der angebotenen Sprachen spricht.</p>	<p>Übersetzungen der Ausfüllhinweise Alg II</p>
<p>Die Berechtigten haben grundsätzlich ein Wahlrecht hinsichtlich der / des zu beauftragenden Dolmetscherin / Dolmetschers.</p>	<p>Grundsatz Wahlfreiheit</p>
<p>JC t.a.h übernimmt Kosten ausschließlich für ortsansässige, öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscher*innen (Für beauftragte nicht ortsansässige Dolmetscher*innen werden Fahrtkosten und Anreisezeit als Arbeitszeit nur wie bei ortsansässigen erstattet, s.u.).</p>	<p>Kostenübernahme nur bei Qualifikation und Ortsansässigkeit</p>
<p>Ortsansässige Dolmetscher*innen, die diese Voraussetzungen erfüllen, sind mittels einer komfortablen Suchfunktion in der Dolmetscher- und Übersetzerdatenbank der Justizverwaltung zu finden.</p>	<p>Dolmetscher-Datenbank</p>
<p>Neukund*innen ohne deutsche Sprachkenntnisse, die ohne eine deutschsprechende Vertrauensperson im Jobcenter vorsprechen, kann ein Gutschein für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin / eines Dolmetschers ausgehändigt werden. Damit kann die Neukundin / der Neukunde eine Dolmetscherin / einen Dolmetscher beauftragen, sie / ihn einmalig zum Jobcenter zu begleiten.</p>	<p>Gutscheinverfahren</p>
<p>Sofern aus organisatorischen Gründen Antragstellung (E-Zone und/oder Leistung) und Erstgespräch in der Arbeitsvermittlung nicht am gleichen Tag stattfinden können, ist es zulässig, einen zweiten Gutschein auszuhändigen. Dies sollte möglichst während des ersten Termins in Anwesenheit der Dolmetscherin / des Dolmetschers erfolgen, damit der Kundin / dem Kunden erklärt werden kann, wieso sie /er einen weiteren Gutschein erhält.</p>	
<p>Der Gutschein ist als BK-Vorlage eingestellt unter Lokale Vorlagen → team.arbeit.hamburg → Leistung → Fachübergreifend → Gutschein Dolmetscherkosten Der Gutschein ist nur mit Unterschrift und Stempel gültig! Er enthält als zweite Seite eine kurze Erklärung, wie die Kundin / der Kunde den Gutschein nutzen kann. Diese Erklärung ist in die Sprachen Arabisch, Bulgarisch, Englisch, Farsi (Persisch), Französisch, Polnisch, Rumänisch, Russisch, Spanisch und Türkisch übersetzt.</p>	<p>Vordruck und Übersetzung</p>
<p>Die Ausgabe und die Einlösung des Gutscheins sind in VerBIS jeweils mit einem Allgemeinen Vermerk, zu dokumentieren. Außerdem sind am Tag der Antragstellung in Begleitung der / Dolmetscherin / des Dolmetschers die Ankunftszeit im Standort und das Gesprächsende zu erfassen.</p>	<p>Dokumentation in VerBIS</p>
<p>Um lange Wartezeiten für Dolmetscherin / Dolmetscher und Kundin / Kunde zu vermeiden, ist es sinnvoll, auf dem Gutschein die Rufnummer vom Service-Center zur Terminvereinbarung anzugeben (z.B. Antragsannahme,</p>	<p>Telefonische Terminvereinbarung</p>

<p>Präsenzvermittlung o. ä. je nach standortinterner Organisation). Dann kann die Dolmetscherin / der Dolmetscher in Abstimmung mit der Kundin / dem Kunden einen passenden Termin vereinbaren.</p> <p>Übersetzungen von Zeugnissen und Dokumenten, die für die Integration in Arbeit oder Ausbildung benötigt werden, sind nicht durch diesen Dolmetscherdienst vorzunehmen. Hierfür stehen weiterhin die Möglichkeiten im Rahmen des Vermittlungsbudgets zur Verfügung (siehe Arbeitsanleitung VB).</p> <p>Das Justizvergütungs- und entschädigungsgesetz (JVEG) gilt nicht für JC t.a.h. Rechtsgrundlage der Vergütungszahlungen sind jeweils privatrechtliche Vereinbarungen. Diese ergeben sich daraus, dass der Gutschein das Angebot einer privatrechtlichen Vereinbarung ist, dass die Dolmetscherin / der Dolmetscher durch ihr / sein gemeinsames Erscheinen mit der Kundin / dem Kunden im Standort annimmt.</p> <p>Es wird folgender Aufwendungsersatz übernommen:</p> <p>Für öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscher/-innen EUR=70,- pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde EUR=35,-</p> <p>Die erforderliche Fahrzeit ist als zusätzliche Arbeitszeit in Höhe der o.a. Stundensätze ebenfalls anzuerkennen. (Für nicht ortsansässige Dolmetscherinnen / Dolmetscher sind Fahrtkosten und -zeiten außerhalb Hamburgs nicht erstattungsfähig.)</p> <p>Vorbereitungszeiten für das Gespräch sind <u>nicht</u> erstattungsfähig.</p> <p>Bei Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln kann gegen Vorlage der Fahrscheine eine entsprechende Erstattung in Höhe der hierdurch nachgewiesenen Kosten geleistet werden. Die Fahrscheine sind der Rechnung in Kopie beizufügen. Von der Erstattung ist auch die auf den NETTO-Fahrpreis vom Beförderten zu entrichtende Umsatzsteuer umfasst.</p> <p>Bei Nutzung eines PKW sind 0,30 € pro gefahrenem Kilometer ohne Nachweis zu erstatten. (Taxikosten sind nicht erstattungsfähig, sondern werden wie private PKW abgerechnet.) Abrechnungsfähig ist höchstens die kürzeste Route zwischen dem Büro des Dolmetschers / der Dolmetscherin und dem betroffenen Standort. Sofern der Anfahrtsweg tatsächlich kürzer war (z.B. von einem JC-Standort zu einem anderen JC-Standort), sind nur die tatsächlich zurückgelegten Entfernungskilometer abrechnungsfähig.</p> <p>Umsatzsteuer wird erstattet, wenn mit der Rechnung ein Nachweis der Umsatzsteuerpflicht vorgelegt wird.</p> <p>Die Rechnung ist nach Eingang durch die für den Vorgang zuständige Fachkraft (Antragsannahme oder AV) zu prüfen sowie anschließend sachlich und rechnerisch richtig zu zeichnen und unter Beifügung des Original-Gutscheins an die Zentrale - Bereich Finanzen (Z112) zu übersenden. Original-Belege sind stets beizufügen.</p> <p>Fehlerhafte Rechnungen dürfen nicht eigenständig korrigiert werden, sondern sind durch die zuständige Fachkraft immer an die jeweilige Dolmetscherin / den Dolmetscher unter Hinweis auf den Fehler mit der Bitte um Übersendung einer korrigierten Rechnung zurückzusenden.</p> <p><u>Sonderregelung für Dolmetscherdienste für die Sprachen Arabisch und Tigrinja:</u> Aufgrund der aktuellen Entwicklung der Asylanträge aus Eritrea und Syriens sowie des hohen Anteils an positiven Entscheidungen des BAMF ist mit einer vermehrten Antragstellung von Kundinnen und Kunden aus Eritrea und Syrien zu rechnen.</p> <p>Es gibt in Eritrea neun gleichberechtigte Nationalsprachen. Mit 2,3 Mio.</p>	<p>Abgrenzung zum VB</p> <p>Rechtsgrundlage / Vergütung</p> <p>Fahrtzeit</p> <p>öffentliche Verkehrsmittel</p> <p>privater PKW</p> <p>Umsatzsteuer</p> <p>sachliche und rechnerische Richtigkeit</p> <p>Übersendung an Z112</p> <p>fehlerhafte Rechnungen</p> <p>Sonderregelung für die Sprachen Arabisch und Tigrinja</p>
--	--

Sprechenden ist Tigrinja dort die am häufigste gesprochene Sprache, viele Menschen sprechen als Zweitsprache Arabisch
In Hamburg und Umgebung gibt es zurzeit keine öffentlich bestellten, allgemein vereidigten Dolmetscherinnen und Dolmetscher für die Sprache Tigrinja.

Für die Sprache Arabisch gibt es in Hamburg zwar drei öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscher*innen, die derzeit beruflich tätig sind. Aufgrund der hohen Nachfrage auch anderer Behörden kommt es jedoch regelmäßig zu Engpässen, so dass zuletzt eine kurzfristige Terminvereinbarung häufig nicht möglich war.

Es werden deshalb Kosten auch für nicht bestellte und vereidigte Dolmetscher*innen für die Sprachen Arabisch und Tigrinja übernommen, sofern diese in Hamburg freiberuflich oder in einem Dolmetscherbüro tätig sind.

Es wird folgender Aufwendungsersatz übernommen:

Für nicht öffentlich bestellte, allgemein vereidigte Dolmetscher/-innen EUR=40,- pro Stunde, jede angefangene ½ Stunde EUR=20,-

Die erforderliche Nettofahrzeit ist als zusätzliche Arbeitszeit in Höhe dieser Stundensätze ebenfalls anzuerkennen.

Die oben genannten Regelungen zur Erstattung der Fahrtkosten und Umsatzsteuer gelten auch in diesen Fällen.